

10.1. Der Charakter des Verfahrens vor gesellschaftlichen Gerichten auf dem Gebiet des Strafrechts

Bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen, die ja einen großen Teil der Straftaten ausmachen, wird über das Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und über die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überwiegend von gesellschaftlichen Gerichten, und zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeit, entschieden.

Gesellschaftliche Gerichte sind Konfliktkommissionen — in den Betrieben — und Schiedskommissionen — in den Städten, Gemeinden sowie Produktionsgenossenschaften. Sie sind gewählte *Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger* (§ 1 Abs. 1 GGG). Auch in den gesellschaftlichen Gerichten üben die Bürger ihr Recht auf Mitwirkung an der Rechtspflege aus (§ 1 Abs. 2 GGG).

Die gesellschaftlichen Gerichte sind keine staatlichen, sondern *gesellschaftliche Organe*. Ihre Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Für ihre Anleitung und Unterstützung tragen die Gewerkschaften (bei den Konfliktkommissionen) und die Ausschüsse der Nationalen Front (bei den Schiedskommissionen) eine große Verantwortung.

Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ist Rechtsprechung und dient der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit (§ 3 GVG, § 3 GGG). Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise sind im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und in anderen Rechtsvorschriften geregelt (§ 2 Abs. 3 GVG).

In der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte werden die *Prinzipien sozialistischer Rechtsprechung* verwirklicht:

- Ausübung der Rechtsprechung durch gewählte, ihren Wählern gegenüber rechenschaftspflichtige kollektive Organe, deren Mitglieder von ihren Wählern abberufen werden können (Art. 94, 95 Verfassung, §§ 6, 7 GGG);
- Unabhängigkeit der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte und ihre Bindung nur an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der DDR (Art. 96 Abs. 1 Verfassung, § 2 Abs. 2 GGG);
- Tätigwerden nur aufgrund **einer Obergabeentscheidung eines staatlichen Rechtspflegeorgans** (§ 10 GGG);
- Verpflichtung zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit (§ 10 GGG, § 14 KKO, § 14 SchKO);
- Öffentlichkeit der Beratung (§ 10 GGG, §§ 9, 13, 18 KKO, §§ 9, 13, 18 SchKO);
- Ausschluß von Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte von der Beratung und Entscheidung im Falle ihrer Befangenheit (§ 12 KKO, § 12 SchKO);
- Änderung oder Aufhebung ihrer Entscheidung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise (§ 13 Abs. 2 GGG).

Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden *rechtsverbindlich* darüber, ob der Bürger das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat oder nicht. Diese Entscheidung ist gegenüber jedermann verbindlich. Hat ein gesellschaftliches Gericht